



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nicht rechtsfähigen Anstalten
 - die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 11 - TLSD 3000

Herr Graf

Frau Beiersdorf

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@Senfin.Berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

27. Januar 2023

Rundschreiben SenFin IV Nr. 7/2023

Lohnsteuerrechtliche Neuregelungen ab 01.01.2023

Inhalt: **Informationen für den Personalservice**

- Neue Lohnsteuer-Richtlinien 2023
- Grundfreibetrag
- Arbeitnehmerpauschbetrag
- Solidaritätszuschlag
- Homeoffice-Pauschale

1. Lohnsteuer-Richtlinien 2023

Der Bundesrat hat am 28.10.2022 den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (LStR 2023) zugestimmt. Die Lohnsteuer-Richtlinien sind eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften für die Arbeitnehmerbesteuerung durch die Finanzämter gewährleistet. Der Entwurf beinhaltet eine grundlegende Überarbeitung der Lohnsteuer-Richtlinien, um diese an die aktuellen Entwicklungen in Form von Gesetzen, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen anzupassen. Auf die nachfolgenden Änderungen zum **01.01.2023** wird besonders hingewiesen.

1.1 Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- oder Pflegeversicherung (R 3.62)

Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung der/des Beschäftigten dürfen nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Versicherungsunternehmens steuerfrei an die/den Beschäftigten ausgezahlt werden. Das bisherige Bescheinigungsverfahren soll **ab dem Jahr 2024** durch ein **elektronisches Datenübermittlungsverfahren** ersetzt werden. Die Daten sollen dem Arbeitgeber dann zum Abruf bereitgestellt werden. (R 3.62 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 14 und 15)

1.2 Bewertung der Sachbezüge (R 8.1)

Die wesentlichen Änderungen in der Lohnsteuer-Richtlinie R 8.1 sind folgende:

- In Abs. 6 Satz 6 wurde eine **Erläuterung der Vergleichsmiete** bei Anwendung eines Mietspiegels aufgenommen.
- Es wurde ein neuer Abs. 6a eingefügt, der den **Bewertungsabschlag bei Wohnraumüberlassung** nach § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG **erläutert**. Informationen hinsichtlich des Bewertungsabschlags für Mitarbeiterwohnungen wurden bereits mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 21/2020 gegeben.
- Der Absatz 9 (**Gestellung von Kfz**) wurde im Hinblick auf das BMF-Schreiben vom 03.03.2022 (BStBl 2022 I S. 232) **grundlegend überarbeitet**. Über die wesentlichen Auswirkungen dieses BMF-Schreibens hatte ich bereits mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2022 informiert.

1.3 Anrufungsauskunft (R 42e)

Die Lohnsteuer-Richtlinie R 42e wird gestrichen, da ein umfassendes BMF-Schreiben zur Anrufungsauskunft vorhanden ist (BMF-Schreiben vom 12.12.2017, BStBl I S. 1656). Der § 42e EStG und damit auch das Rechtsinstitut der Anrufungsauskunft bleiben erhalten.

2. Jahressteuergesetz 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I vom 20.01.2023, S.7) wurden wieder zahlreiche steuerrechtliche Änderungen vorgenommen. Für den Personalservice sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen relevant:

2.1 Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag sorgt dafür, dass das Existenzminimum für alle steuerfrei bleibt. Für 2023 wird er um 561 Euro auf **10.908 Euro** angehoben. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgesehen (Werte jeweils für Einzelveranlagung).

2.2 Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG) wird zum 1. Januar 2023 auf **1.230 Euro** erhöht (bisher 1.200 Euro). Bis zur Höhe des Pauschbetrags können Beschäftigte ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung pauschal geltend machen, ohne diese anhand von Belegen nachweisen zu müssen.

2.3 Solidaritätszuschlag

Als Inflationsausgleich wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag von bisher 16.956 Euro auf **17.543 Euro** im Jahr 2023 angehoben. Im Jahr 2024 steigt sie weiter auf 18.130 Euro.

2.4 Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale ist in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG geregelt. Beansprucht werden kann sie von Beschäftigten, die zwar in der häuslichen Wohnung arbeiten, bei denen aber die steuerlichen Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug eines häuslichen Arbeitszimmers (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) nicht gegeben sind.

Die Pauschale steigt ab 2023 von 5 € auf **6 €** täglich und kann für höchstens 210 Homeoffice-Tage angesetzt werden (bisher 120 Homeoffice-Tage). Daraus ergibt sich ein **Höchstbetrag von 1.260 € jährlich**. Die bisherige **zeitliche Befristung entfällt**, d. h. die vorgenannten Regelungen zur Homeoffice-Pauschale gelten ab 2023 **dauerhaft**.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke